Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 13.07.2010 – XI ZR 28/09, IPRspr 2010-228

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen
BGB **§ 826**; BGB **§ 830**
EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**
EuGVÜ **Art. 5**
ZPO **§ 32**

Fundstellen

nur Leitsatz
BB, 2010, 2532, mit Anm. *Süß/Sandidge*
GWR, 2010, 432, mit Anm. *Pitsch*
ZBB, 2010, 430
EWiR, 2011, 13, mit Anm. *Meyer zu Schwabedissen*

LS und Gründe
DB, 2010, 2099
Europ. Leg. Forum, 2010, I-129 und II-57
MDR, 2010, 1132
RIW, 2010, 723
WM, 2010, 1590
ZIP, 2010, 1998
IPRax, 2011, 492
NJW-RR, 2011, 197
NZG, 2011, 69

Aufsatz
Engert/Groh, IPRax, 2011, 458 A

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2010-228

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

2.3.2010 aaO; BGH, Urt. vom 22.11.1994 – XI ZR 45/91[9], NJW 1995, 1225, 1226 jeweils m.w.N.). Zur Begründung des Gerichtsstands gemäß § 32 ZPO reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, auf deren Grundlage sich ein deliktischer Anspruch ergeben kann (Senat, Urt. vom 2.3.2010 aaO; BGHZ 132 aaO; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 30. Aufl., § 32 Rz. 8; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 28. Aufl. § 32 Rz. 19 m.w.N.). Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Begehungsort der deliktischen Handlung kann sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort sein, sodass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen worden ist (vgl. BGHZ 132 aaO) ...

2. ... b) ...

cc) Erfolglos rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast der Kl. überspannt. Dass das Vermögen der Bekl. nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, haben die Kl. nach allgemeinen Beweisgrundsätzen als anspruchsbegründende Voraussetzung darzulegen und zu beweisen. Dies gilt auch für den Nachweis, dass der objektive Geschäftszweck primär auf Kapitalwertsicherung gerichtet ist. Erleichterungen kämen nur dann in Betracht, wenn den Kl. substanziierter Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar wäre, während die Bekl. Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen hätte und es ihr zumutbar wäre, nähere Angaben zu machen. Dies ist anzunehmen, wenn das Unwissen der darlegungspflichtigen Partei darauf beruht, dass sie außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufs steht (Senat, Urt. vom 24.11.1998 – VI ZR 388/97, VersR 1999, 774, 775; Urt. vom 9.12.2008 – VI ZR 173/07, VersR 2009, 408, 409; BGHZ 140, 156, 158). Im Streitfall käme eine sekundäre Darlegungslast der Bekl. mithin erst in Betracht, wenn auch nach Auswertung der Satzung und anderer öffentlich oder den Kl. zugänglicher Quellen, wie auch zum Beispiel den Berichten der AG, Lücken im vorzutragenden Geschehensablauf verblieben. Dies ist hier nicht der Fall. Die Kl. stellen die Beteiligungen der Bekl. und die Ausübung der damit verbundenen Stimmrechte nicht in Frage. Unter Zugrundelegung des Vortrags der Kl. und der Satzung teilt der erkennende Senat die Auffassung des Berufungsgerichts, dass eine den Kapitalwert sichernde, risikogemischte Anlage im Sinne des AuslInvestG nicht gegeben ist. Die Kl. können sich somit nicht auf den Schutz des AuslInvestG berufen.

c) Die Revision wendet sich nicht dagegen, dass das Berufungsgericht Schadensersatzansprüche der Kl. nach § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB und § 826 BGB verneint hat. Dagegen ist auch von Rechts wegen nichts zu erinnern."

228. *Beteiligt sich ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiger Broker als Gehilfe an der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung eines Anlegers durch einen deutschen gewerblichen Terminoptionsvermittler und überweist der Anleger als Folge der unerlaubten Handlung des Vermittlers das Anlagekapital von seinem in Deutschland geführten Konto an den Broker, ist für eine gegen diesen gerichtete Schadensersatzklage die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.*

[9] IPRspr. 1994 Nr. 145.

BGH, Urt. vom 13.7.2010 – XI ZR 28/09: NJW-RR 2011, 197; RIW 2010, 723; WM 2010, 1590; IPRax 2011, 492, 458 Aufsatz *Engert/Groh*; MDR 2010, 1132; ZIP 2010, 1998; DB 2010, 2099; Europ. Leg. Forum 2010, I-129 und II-57; NZG 2011, 69. Leitsatz in: BB 2010, 2532 mit Anm. *Süß/Sandidge*; EWiR 2011, 13 mit Anm. *Meyer zu Schwabedissen*; GWR 2010, 432 mit Anm. *Pitsch*; ZBB 2010, 430.

[Parallelentscheidungen sind am selben Tag unter dem Az. XI ZR 57/08 und am 12.10.2010 unter dem Az. XI ZR 394/08 ergangen; eine Anhörungsrüge gegen das hier abgedruckte Urteil wurde am 20.9.2010 zurückgewiesen].

Der Kl., ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland, verlangt von der Bekl., einem britischen Brokerunternehmen mit Sitz in London, Schadensersatz wegen Verlusten im Zusammenhang mit Börsentermin- und Optionsgeschäften. Die der englischen Finanzaufsicht unterliegende Bekl. bietet neben institutionellen Kunden auch Privatkunden ihre Execution- und Clearingdienste für den Handel mit Derivaten an. Privatkunden können über Vermittler Handelsaufträge einreichen, die von der Bekl. abgewickelt werden. Einer dieser Vermittler war S. Der Geschäftsbeziehung zwischen der Bekl. und S. lag ein „Introducing Broker Agreement" zugrunde, welches den Zweck verfolgte, ein einträgliches Brokergeschäft aufzubauen. Die Bekl. hatte S. jede erdenkliche Unterstützung bei der Entwicklung des Geschäfts zu geben, für die von S. geworbenen Kunden Einzelkonten einzurichten und die Transaktionen abzuwickeln. S. sollte größtmögliche Anstrengungen unternehmen, der Bekl. Kunden zuzuführen. Dabei hatte er aufsichts- und privatrechtliche Pflichten einzuhalten. Die Bekl. sollte die Kundenkonten mit einer Broker-Kommission in einer zwischen ihr und S. auszuhandelnden Höhe belasten und die Nettokommissionen S. ab einer bestimmten Höhe gutschreiben. Der Kl. schloss am 5.7.2002 mit S. einen formularmäßigen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Durchführung von Börsentermin- und Optionsgeschäften.

S. eröffnete zur Durchführung der Geschäfte bei der Bekl. ein Konto für den Kl. Dieser überwies von seinem in Deutschland geführten Konto Geld an die Bekl. Die Bekl. führte die von S. vermittelten Optionsgeschäfte aus und überwies dem Kl. nur einen Teil des eingezahlten Betrags zurück. Mit seiner Klage begehrt der Kl. die Differenz zum ursprünglich eingezahlten Betrag als Ersatz des Vermögensschadens, den ihm S. durch die Vermittlung von vornherein chancenloser Börsentermingeschäfte vorsätzlich und unter vorsätzlicher Beteiligung der Bekl. zugefügt habe. Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Berufungsgericht hat sie dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und das Verfahren wegen der Schadenshöhe an das LG zurückverwiesen. Mit der – vom Berufungsgericht zugelassenen – Revision erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für die Revisionsinstanz von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt: ...

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung in einem wesentlichen Punkt nicht stand.

1. Das Berufungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis zu Recht von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Es hat die – auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfende (vgl. BGHZ 153, 82, 84 ff.[1]; 182, 24[2], Tz. 9; Senatsurt. vom 9.3.2010 – XI ZR 93/09[3], WM 2010, 749, Tz. 17; BGH, Urteil vom 23.3.2010 – VI ZR 57/09[4], WM 2010, 928, Tz. 8, jeweils m.w.N.) – internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO zu Recht bejaht.

a) Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die, wie die Bekl., ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den

[1] IPRspr. 2002 Nr. 157.
[2] IPRspr. 2009 Nr. 28.
[3] Siehe oben Nr. 49.
[4] Siehe oben Nr. 48.

Gegenstand des Verfahrens bilden. Ist der Ort, an dem das für die Begründung einer Schadensersatzpflicht in Betracht kommende Ereignis stattgefunden hat, nicht mit dem Ort identisch, an dem durch dieses Ereignis ein Schaden entstanden ist, kann der Beklagte nach Wahl des Klägers sowohl an dem Ort, an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort), als auch an dem Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) verklagt werden (vgl. EuGH, Urteile vom 30.11.1976 – Rs 21/76, Slg. 1976, 1735, Tz. 24 f. [Mines de Potasse d'Alsace], vom 7.3.1995 – Rs C-68/93, Slg. 1995, I-415, Tz. 20 [Shevill], vom 19.9.1995 – Rs C-364/93, Slg. 1995, I-2719, Tz. 11 [Marinari], vom 10.6.2004 – Rs C-168/02, Slg. 2004, I-6009, Tz. 16 [Kronhofer] und vom 16.7.2009 – Rs C-189/08, RIW 2009, 719, Tz. 23 [Zuid-Chemie BV]). Die Zuständigkeit hängt nicht davon ab, dass tatsächlich eine unerlaubte Handlung begangen wurde; die schlüssige Behauptung der erforderlichen Tatsachen durch den Kläger reicht aus. Die Feststellung dieser Tatsachen ist erst zur Begründetheit der Klage erforderlich (vgl. BGHZ 167, 91[5], Tz. 21; BGH, Urteile vom 6.11.2007 – VI ZR 34/07[6], WM 2008, 479, Tz. 14 und vom 23.3.2010 – aaO Tz. 8, jeweils m.w.N.).

aa) Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Kl. eine Schadenshaftung aus unerlaubter Handlung im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO geltend macht.

Der verordnungsautonom auszulegende Begriff der unerlaubten Handlung umfasst alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO anknüpft. Der Begriff des ‚Vertrags' wiederum bezieht sich auf freiwillig gegenüber einer anderen Person eingegangene Verpflichtungen (EuGH, Urteile vom 17.9.2002 – Rs C-334/00, Slg. 2002, I-7357, Tz. 23 [Tacconi] und vom 20.1.2005 – Rs C-27/02, Slg. 2005, I-481, Tz. 50 f. [Engler], jeweils m.w.N.).

Gemessen hieran bildet eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Kl. verlangt Ersatz eines Vermögensschadens, den ihm S. durch die Vermittlung von vornherein chancenloser Börsentermingeschäfte vorsätzlich und unter vorsätzlicher Beteiligung der Bekl. zugefügt haben soll (vgl. Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 19, 24 ff.). Damit knüpft die Klage nicht entscheidend an die zwischen den Parteien geschlossene Handelsvereinbarung an. Die geltend gemachte Teilnehmerhaftung der Bekl. ist nicht Ausdruck von Schwierigkeiten, die bei der Erfüllung einer aus der Handelsvereinbarung folgenden Verpflichtung auftreten können (vgl. hierzu GA *Darmon*, Schlussanträge vom 15.6.1988 in der Rs 189/87, Slg. 1988, 5565, 5573, Tz. 30 [Kalfelis]). Die maßgeblichen Umstände für die Beurteilung der Frage, ob die Bekl. sich an einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des S. in haftungsrelevanter Weise vorsätzlich beteiligt hat, stehen vielmehr im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Verhalten der Bekl. und des S., ihrer Geschäftsbeziehung und dem zwischen ihnen geschlossenen Abkommen, an dem der Kl. nicht beteiligt war.

bb) Bei der Auslegung des somit anwendbaren Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist dessen Regelungszweck zu berücksichtigen. Die Vorschrift trägt nach der Rspr. des EuGH zu der nahezu gleichlautenden Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ dem Umstand Rechnung, dass zwischen Streitigkeiten über unerlaubte Handlungen und den

---

[5] IPRspr. 2006 Nr. 114.

[6] IPRspr. 2007 Nr. 153.

nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO zuständigen Gerichten eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und sachgerechten Prozessgestaltung eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt (vgl. EuGH, Urteile vom 30.11.1976 aaO und vom 11.1.1990 – Rs C-220/88, Slg. 1990, I-49, Tz. 17 [Dumez France u. Tracoba], vom 7.3.1995 aaO Tz. 19, vom 19.9.1995 aaO Tz. 10 und vom 10.6.2004 aaO Tz. 15). Dieser Erwägung, die auch für die Auslegung der EuGVO maßgeblich ist (vgl. 19. Erwgr. zur EuGVO; EuGH, Urteil vom 16.7.2009 aaO Tz. 18 f.), liegt die Annahme zugrunde, dass das Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, insbes. wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am besten in der Lage ist, den Rechtsstreit zu entscheiden (vgl. EuGH, Urteil vom 16.7.2009 aaO Tz. 24).

Art. 5 Nr. 3 EuGVO hat im Rahmen des Zuständigkeitssystems der EuGVO Ausnahmecharakter und ist grundsätzlich eng auszulegen. Die EuGVO baut auf einer durch Art. 2 I begründeten allgemeinen Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats auf, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, und schließt in Art. 3 II die Anwendung nationaler Bestimmungen aus, die Gerichtsstände am Wohnsitz des Klägers gegenüber Beklagten begründen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben (vgl. EuGH, Urteile vom 11.1.1990 aaO Tz. 16 und vom 19.9.1995 aaO Tz. 13). Besonderen Zuständigkeitsregelungen wie Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist daher eine enge Auslegung zu geben, die nicht über die ausdrücklich in der Verordnung vorgesehenen Fälle hinausgeht (EuGH, Urteile vom 27.9.1988 – Rs 189/87, Slg. 1988, 5565, Tz. 19 [Kalfelis], vom 11.1.1990 aaO Tz. 19 und vom 10.6.2004 aaO Tz. 14) und insbes. nicht zur Erstreckung der dem Kläger eröffneten Wahlmöglichkeiten über die sie rechtfertigenden besonderen Umstände hinaus führen darf. Andernfalls würde der in Art. 2 I EuGVO aufgestellte allgemeine Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, unterlaufen und im Ergebnis über die ausdrücklich vorgesehenen Fälle hinaus die Zuständigkeit der Gerichte am Klägerwohnsitz anerkannt, der die Verordnung außer in den von ihr ausdrücklich vorgesehenen Fällen ablehnend gegenüber steht (vgl. EuGH, Urteile vom 19.9.1995 aaO Tz. 13 und vom 10.6.2004 aaO Tz. 14 ff.). Insbesondere darf die Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO nicht zu einer Zuständigkeit führen, die von ungewissen Umständen abhängt und damit einem der Ziele der Verordnung zuwiderliefe, nämlich den Rechtsschutz der in der Gemeinschaft ansässigen Personen dadurch zu stärken, dass ein Kläger ohne Schwierigkeiten festzustellen vermag, welches Gericht er anrufen kann, und dass für einen verständigen Beklagten erkennbar ist, vor welchem Gericht er verklagt werden kann (vgl. EuGH, Urt. vom 10.6.2004 aaO Tz. 20 m.w.N.).

b) Ob nach diesen Maßstäben der Auffassung des Berufungsgerichts gefolgt werden kann, die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könne auf den Handlungsort im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO gestützt werden, bedarf keiner Entscheidung.

Das Berufungsgericht hat die schädigende Tätigkeit des S. in Deutschland, zu der die Bekl. vorsätzlich Beihilfe geleistet haben soll, der Bekl. zuständigkeitsrechtlich zugerechnet und so die st. Rspr. des erkennenden Senats zu § 32 ZPO (vgl. Senatsurteile vom 6.2.1990 – XI ZR 184/88[7], WM 1990, 462, 463, vom 22.11.1994 – XI

[7] IPRspr. 1990 Nr. 165.

ZR 45/91[8], WM 1995, 100, 102 und vom 9.3.2010 – aaO Tz. 19) auf Art. 5 Nr. 3 EuGVO übertragen.

Die Frage, ob im Rahmen des Deliktsgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVO bei einer grenzüberschreitenden Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung für die Bestimmung des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, eine wechselseitige Handlungsortzurechnung zulässig ist, ist umstritten (bejahend: *Magnus-Mankowski*, Brussels I Regulation, 2007, Art. 5 Rz. 221; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 68. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 22; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., A. 1 Art. 5 Rz. 250; *Musielak-Stadler*, ZPO, 7. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 25; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 31. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 20; verneinend: LG Mönchengladbach, Urt. vom 5.2.2009 – 10 O 422/07[9], 6 ff.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 20a; *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Brüssel I-VO Art. 5 Rz. 88c; zweifelnd auch: MünchKommZPO-*Gottwald*, 3. Aufl., EuGVO Art. 5 Rz. 62; *Wagner/Gess*, NJW 2009, 3481, 3484 f.; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ: *Weller*, IPRax 2000, 202, 205 ff.). Diese Frage kann offen bleiben.

c) Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist nämlich jedenfalls deshalb gegeben, weil der Erfolgsort in Deutschland liegt. Nach dem schlüssigen Vortrag des Kl. ist der Vermögensschaden, den er mit der Klage ersetzt verlangt, an dem Guthaben auf seinem bei einem Kreditinstitut in Deutschland geführten Girokonto eingetreten, von dem er infolge der mit Beihilfe der Bekl. verübten vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des S. das angelegte Kapital an die Bekl. überwiesen hat.

aa) Der Begriff des Erfolgsorts im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO wird aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift in der Rspr. des EuGH restriktiv ausgelegt (vgl. EuGH, Urteile vom 11.1.1990 aaO Tz. 17 und vom 19.9.1995 aaO Tz. 21). Der Wohnsitz eines Klägers als sein Vermögensmittelpunkt kann nach einer Entscheidung des EuGH zu Gerichtsständen bei Kapitalanlagedelikten (Urt. vom 10.6.2004 aaO Tz. 21) nicht bereits deshalb als Erfolgsort angesehen werden, weil dem Kläger durch den Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Mitgliedstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist. Diesem Urteil lag allerdings ein wesentlich anderer Sachverhalt als im vorliegenden Fall zugrunde, weil dort die unerlaubte Handlung erst nach Überweisung des Anlagekapitals von einem Konto am Wohnsitz des Anlegers auf ein im Ausland geführtes Konto verübt wurde (vgl. OGH, Beschl. vom 9.4.2002 – 4 Ob 40/02i; *Junker*, ZZPInt 9 [2004], 200, 204 f.). Der Entscheidung des EuGH ist zu entnehmen, dass unter anderen Umständen der Erfolgsort durchaus im Wohnsitzstaat des Klägers gelegen sein kann (vgl. *von Hein*, IPRax 2005, 17, 21; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 24; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 86b; ferner *Blobel*, EuLF 2004, 187, 190 f.; *Huber*, IPRax 2009, 134, 136 f.).

Dies ist hier der Fall. Der Kl. hat seinem Vortrag zufolge das Anlagekapital erst als Folge einer unerlaubten Handlung von seinem in Deutschland geführten Girokonto an die Bekl. überwiesen, sodass die durch die unerlaubte Handlung verursachte Minderung des Kontoguthabens den für die Bestimmung des Erfolgsorts maßgeblichen Schaden darstellt. Der Kl. macht im Wesentlichen geltend, die Bekl. habe sich bedingt vorsätzlich zumindest als Gehilfin an einem Geschäftsmodell des S. beteiligt,

---

[8] IPRspr. 1994 Nr. 145.

[9] Siehe oben Nr. 47.

das darauf angelegt gewesen sei, zur ausschließlich dem eigenen Vorteil dienenden hohen Gewinnerzielung möglichst viele Geschäfte zu vermitteln, die für den Anleger aufgrund der Gebührenhöhe und -struktur von vornherein chancenlos seien. Bei einem solchen Geschäftsmodell, das von vornherein bewusst darauf abzielt, uninformierte, leichtgläubige Menschen unter sittenwidriger Ausnutzung ihres Gewinnstrebens und ihres Leichtsinns als Geschäftspartner zu gewinnen und sich auf deren Kosten zu bereichern (vgl. Senatsurteile vom 2.2.1999 – XI ZR 381/97, WM 1999, 540, 541, vom 22.11.2005 – XI ZR 76/05, WM 2006, 84, 87 und vom 9.3.2010 aaO Tz. 26), und das aufseiten des Anlegers einen Kenntnisrückstand voraussetzt, ohne den ein vernünftig denkender Anleger sich auf die Geldanlage nicht eingelassen hätte, erweist sich bereits die durch den Anleger veranlasste Überweisung des Anlagekapitals als Deliktserfolg, sodass gerichtsstandsbegründender Erfolgsort im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO der Ort der Minderung des Kontoguthabens ist (vgl. *Junker* aaO 205 f.; *Magnus-Mankowski* aaO Art. 5 Rz. 239 f.; *Mankowski*, RIW 2005, 561, 562; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 86b; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 24).

bb) Diese Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO entspricht dem Zuständigkeitssystem der EuGVO und dem Ausnahmecharakter des Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Sie führt zwar bei Kapitalanlagedelikten der vorliegenden Art in Abweichung von der Grundregel des Art. 2 I EuGVO regelmäßig zu einem Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Anlegers. Dies ist aber aufgrund der – hier unterstellten – unerlaubten Handlung der Bekl., die unmittelbar einen Schaden des im Wohnsitzstaat des Kl. belegenen Vermögens verursacht hat, gerechtfertigt. Das gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO zuständige Gericht hat in Fällen der vorliegenden Art die erforderliche Nähe zum Streitgegenstand, die für eine geordnete Rechtspflege und sachgerechte Prozessgestaltung erforderlich ist. Dies gilt insbes. für den Gesichtspunkt der Beweisnähe. Soll etwa über den Inhalt von Gesprächen zwischen Vermittler und Anleger oder über Ausmaß und Höhe des Schadens Beweis erhoben werden, dürften nicht selten Zeugen benannt werden, die bei den Gesprächen zwischen Anlagevermittler und Anleger in dessen Wohnsitzstaat zugegen waren (vgl. *von Hein* aaO; *Kiethe*, NJW 1994, 222, 226; *Mankowski* aaO).

Auch der Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts erfordert keine andere Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Für ein Brokerunternehmen, das, wie die Bekl., mit Vermittlern in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und sich durch die Ausrichtung seiner gewerblichen Tätigkeit auf diese Staaten ausländische Märkte erschließt, ist vorhersehbar, dass auf diese Weise geworbene Anleger durch Überweisung von Anlagegeldern ggf. selbstschädigende Vermögensverfügungen in ihren Heimatstaaten treffen (vgl. *von Hein* aaO; *Magnus-Mankowski* aaO Rz. 239; *Muir Watt*, RCDIP 94 [2005], 330, Rz. 10).

cc) Eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung über die Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist nicht erforderlich. Die richtige Auslegung der Verordnung ist aus den dargelegten Gründen derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt (vgl. BGHZ 153 aaO 92 f.; Senatsurt. vom 23.2.2010 – XI ZR 186/09, WM 2010, 647, Tz. 35, jeweils m.w.N.).

Dass die Entscheidung, ob finanzielle Verluste eines Anlegers in seinem Heimatstaat eingetreten sind, auch im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 EuGVO den nationalen Gerichten obliegt, ist in der Rspr. des EuGH anerkannt (vgl. Rs C-18/02 [DFDS Torline]).

2. Rechtsfehlerhaft ist hingegen die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat.

a) Rechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings, dass das Berufungsgericht seiner Beurteilung deutsches Deliktsrecht zugrunde gelegt hat (vgl. Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 29 ff.).

b) Rechtsfehlerfrei ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, S. habe den Kl. durch die Vermittlung der von vornherein chancenlosen Börsentermin- und Optionsgeschäfte vorsätzlich sittenwidrig geschädigt ...

c) Hingegen halten die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine haftungsrelevante Beteiligung der Bekl. an der durch S. begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§§ 826, 830 BGB) dem Grunde nach bejaht hat, rechtlicher Überprüfung nicht stand."

229. *Die deutschen Gerichte sind für eine deliktische Kapitalanlegerklage nach § 32 ZPO international zuständig, wenn der Kapitalanleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und über Mitarbeiter des Beklagten mit Sitz in Düsseldorf telefonisch angeworben, betreut und zu verlustträchtigen Geschäften veranlasst wurde.*

Die subjektive Schiedsfähigkeit nach § 37h WpHG unterliegt deutschem Recht, wenn die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. [LS der Redaktion]

LG Düsseldorf, Urt. vom 14.7.2010 – 16 O 81/08: Unveröffentlicht.

Der Kl. verlangt von den Bekl. – der in Dänemark ansässigen Brokerfirma B [Bekl. zu 1)] und dem Geschäftsführer des Finanzdienstleistungsunternehmens A in Düsseldorf [Bekl. zu 2)] – als Gesamtschuldner Schadensersatz nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten wegen verlustbringender Anlagegeschäfte – ohne Erfolg.

Geschäftsgegenstand des Unternehmens A war u.a. das Angebot des Handelns mit „Contracts of Difference" (fortan: CFD) bezogen auf Aktien und „Foreign Exchange Market" (fortan: Forex) bezogen auf Devisen, wobei es sich jeweils um Differenzgeschäfte handelt. Zur Durchführung solcher Geschäfte bediente sich die A der B, Bekl. zu 1). Am 4.11.2005 eröffnete der Kl. bei dem Bekl. zu 1) ein Konto; vom 15.11.2005 bis zum 3.1.2007 wurden Geschäfte im CFD- und Forex-Markt vorgenommen.

Der Kl. behauptet u.a., die Bekl. hätten in vorsätzlichem Zusammenwirken zu seinem Nachteil für die Transaktionen jedenfalls Spesenschinderei durchgeführt und zudem unzulässige und ihm unbekannte Provisionsrückvergütungen vereinbart, die sein eingesetztes Kapital aufgezehrt hätten. Dabei sei er durch Mitarbeiter der A in Düsseldorf bzw. durch den Bekl. zu 2) als deren Geschäftsführer telefonisch angeworben, betreut und zu den verlustträchtigen Geschäften veranlasst worden.

Die Bekl. zu 1) rügt die internationale Zuständigkeit und verweist auf die unter Ziff. 25 der AGB enthaltene Schiedsklausel.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist auch gegenüber der Bekl. zu 1) zulässig, jedoch gegenüber beiden Bekl. unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Gegen die Bekl. zu 1) ist in Deutschland der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO gegeben, der auch die internationale Zuständigkeit begründet. Denn die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit bestimmen mittelbar auch die internationale Zuständigkeit (BGH, Urt. vom 9.3.2010 – XI ZR 93/09[1], Rz. 18 zit. n. BGHZ). Dabei ist für die Zuständigkeitsprüfung nach § 32 ZPO der

[1] Siehe oben Nr. 49.